

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich des 579. Dresdner Striezelmarktes in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- **am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2013**
- und
- **am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013**

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin